Satzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund[1]

Vom 15. Januar 1998

(ABl. S. 123)[2]

1 Red. Anm.: Der Kirchengemeindeverband wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben (KABl. S. 445).
2 Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1
Mitglieder und Zweck

Die Kirchengemeinden St. Marien, Luther-Kirchengemeinde und Auferstehungsgemeinde bilden in Anwendung von Artikel 78 der Kirchenordnung den Gemeindeverband St. Marien, um eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbeizuführen.

§ 2
Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

(2) $_1$Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. $_2$Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. $_3$Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeindekirchenräte. $_4$Die Rechnung bedarf der Entlastung der Gemeindekirchenräte.

§ 3
Verbandsausschuss

(1) $_1$Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsausschuss. $_2$In diesen entsenden die beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils ihre Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

(2) $_1$Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. $_2$Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindekirchenräte nacheinander berücksichtigt werden.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses entspricht der Amtsdauer in den beteiligten Gemeindekirchenräten.

(4) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat.

§ 4
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) $_1$Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindekirchenräte als deren Bevollmächtigter. $_2$Er hält dazu Verbindung zu

den Gemeindekirchenräten. [3]An deren Weisung ist er gebunden. [4]Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindekirchenräte die erforderlichen Vollmachten.

(2) [1]Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes oder Verbandsausschusses, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. [2]Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht ausräumen, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. [3]Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5
Inkrafttreten und Dauer

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren prüfen die beteiligten Gemeindekirchenräte, ob der Verband fortgeführt werden soll und ob Änderungen in der Satzung erforderlich sind.

(3) Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung ist bei Inkrafttreten und bei Änderungen zu beachten.[1]

1 Red. Anm.: Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung am 21. August 1998 die Bildung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund mit Wirkung vom 1. Januar 1999 beschlossen.